



Herrn Landtagsabgeordneten  
Reinhold Hilbers

Nds. Landtag

Ansprechpartner: Herr Hederich  
Durchwahl: 0511 3030-2150  
Unser Zeichen: 82/0875-82 (Az.: S2299)  
Datum: 20. Februar 2015

### Auslegung der geplanten Änderung des § 114 NSchG

Sehr geehrter Herr Hilbers,

auf Ihre Anfrage bestätige ich Ihnen, wie schon mündlich geschehen, dass die geänderte Fassung des § 114 des Schulgesetzes (Artikel 1 Nr. 40 Buchst. a) aa) der LT-Drs. 17/2882, S.9 und 37) dem von Ihnen beigefügten Urteil des OVG Lüneburg vom 25.3.2014 (2 LB 147/12) für die Zukunft die Grundlage entziehen würde, weil es künftig für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten nur noch in Ausnahmefällen (nämlich bei Ersatzschulen „mit besonderer pädagogischer Bedeutung“ und bestimmten berufsbildenden Schulen) auf das bisherige Merkmal des „Bildungsgangs“ ankommen soll. In der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 37) wird dieses Urteil sogar ausdrücklich als einer der Anlässe für die geplante Änderung zitiert.

Mit freundlichen Grüßen